

Versicherungsrecht: Neu ab 2019

Einheitliches Rücktrittsrecht bei Versicherungen und geänderte Anrechnung von Abschlusskosten bei Kündigung einer Lebensversicherung.

Bisher gab es für Lebensversicherungen eine eigene Rücktrittsregelung im Versicherungsvertragsgesetz. Seit 1. 1. 2019 ist diese außer Kraft und § 5 c des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG) regelt nun das Rücktrittsrecht für Versicherungsverträge einheitlich.

RÜCKTRITTSFRISTEN

KonsumentInnen können von einem Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen (von Lebensversicherungsverträgen binnen 30 Tagen) zurücktreten.

Für die Einhaltung der Frist reicht die rechtzeitige Absendung. Vorausgesetzt wird auch die Einhaltung der Schriftform (Brief, Fax, E-Mail). Aus

Beweisgründen sollte sicherheitshalber ein Einschreiben mit Rückschein verwendet werden – vor allem dann, wenn Sie nicht rechtzeitig eine Rückmeldung auf Ihren Rücktritt per E-Mail oder Fax erhalten.

Rücktrittserklärungen und Kündigungen sind rechtlich bedeutsame Erklärungen, die zugangsbedürftig sind. Im Streitfall reicht daher lediglich der Nachweis über den Versand einer E-Mail oder eines Fax (ohne Zugangsnachweis) nicht aus.

Die Frist beginnt übrigens nicht zu laufen, bevor der Versicherungsnehmer eine Rücktrittsbelehrung erhalten hat. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins (Polizze) einschließlich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht.

Bad Gleichenberg

Ilse Jany aus Linz feierte beim Weihnachts- und Silvesterturnus ihren 35. Aufenthalt im Hotel Allmer in Bad Gleichenberg. Hotelchefin Petra Pfeiler und Reisebegleiterin Helga Brenner ehrten die Jubilarin.



FOLGEN DER VORZEITIGEN KÜNDIGUNG EINER LEBENS- VERSICHERUNG

Bei der Kündigung einer Lebensversicherung innerhalb des ersten Versicherungsjahres (mit Kündigungstermin zum Ende des Jahres) dürfen die Versicherungen keine Abschlusskosten mehr einbehalten. Versicherungsnehmer erhalten den Rückkaufwert. Nach dem ersten Jahr und vor dem Ablauf des 5. Jahres werden die einmaligen Abschlusskosten anteilig im Verhältnis der tatsächlichen Laufzeit zu fünf Jahren einbehalten. Nach zwei Jahren würden also zwei Fünftel der Abschlusskosten geltend gemacht. Nach fünf Jahren werden demnach die gesamten Abschlusskosten vom Rückkaufwert abgezogen.

Weitere Informationen zu Konsumentenschutzthemen finden Sie auf www.ooe.konsumentenschutz.at.